

Nr. 599

20.12.2018

24. Jahrgang

Nummer			Seite
66/2018	Zweckverband Volkshochschule Ravensberg	Jahresabschluss des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2015	3159
67/2018	Zweckverband Volkshochschule Ravensberg	Jahresabschluss des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2016	3160
68/2018	Zweckverband Volkshochschule Ravensberg	Jahresabschluss des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2017	3161
69/2018	Kreis Gütersloh	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2019	3161
70/2018	Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold"	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017	3162
71/2018	Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold"	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	3163

66/2018 Zweckverband Volkshochschule Ravensberg

Jahresabschluss des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg hat in ihrer Sitzung am 21.11.2017 unter Punkt 3 der Tagesordnung folgende Beschlüsse gefasst:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg beschließt den gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1 GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, am 25.05.2017 von der VHS-Leitung aufgestellten und vom Vorstandsvorsteher bestätigten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 11.643,94 € soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Dem Vorstandsvorsteher wird für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2015 gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Seite 3159

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 06.12.2018 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 17.12.2018 mitgeteilt, dass gegen den Jahresabschluss der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2015 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken bestehen.

Der Jahresabschluss der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2015 mit seinen Anlagen ist ab dem 20.12.2018 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der VHS Ravensberg, Kiskerstr. 2, 33790 Halle (Westf.), Zimmer 11, zur Einsichtnahme verfügbar.

Halle, den 18.12.2018

VHS Ravensberg
Der Verbandsvorsteher
Dirk Speckmann

67/2018 Zweckverband Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2016

Jahresabschluss des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2016

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg hat in ihrer Sitzung am 27.11.2018 unter Punkt 3 der Tagesordnung folgende Beschlüsse gefasst:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg beschließt den gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1 GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, am 11.05.2018 von der VHS-Leitung aufgestellten und vom Verbandsvorsteher bestätigten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016.

Der Jahresgewinn in Höhe von 157.254,99 € soll der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Dem Verbandsvorsteher wird für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2016 gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 03.12.2018 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 04.12.2018 mitgeteilt, dass gegen den Jahresabschluss der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2016 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken bestehen.

Der Jahresabschluss der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2016 mit seinen Anlagen ist ab dem 20.12.2018 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der VHS Ravensberg, Kiskerstr. 2, 33790 Halle (Westf.), Zimmer 11, zur Einsichtnahme verfügbar.

Halle, den 05.12.2018
VHS Ravensberg
Der Verbandsvorsteher
Dirk Speckmann

68/2018 Zweckverband Volkshochschule Ravensberg

Jahresabschluss des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg hat in ihrer Sitzung am 27.11.2018 unter Punkt 4 der Tagesordnung folgende Beschlüsse gefasst:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg beschließt den gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1 GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, am 26.10.2018 von der VHS-Leitung aufgestellten und vom Verbandsvorsteher bestätigten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 207.647,74 € soll nach Vorschlag des Verbandsvorstehers anteilig der Ausgleichsrücklage mit 81.159,39 €, dies entspricht einem Drittel des Eigenkapitals lt. GO §75 (3), und der allgemeinen Rücklage mit 126.488,35 € zugeführt werden.

Dem Verbandsvorsteher wird für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2017 gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 03.12.2018 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 04.12.2018 mitgeteilt, dass gegen den Jahresabschluss der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2017 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken bestehen.

Der Jahresabschluss der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2017 mit seinen Anlagen ist ab dem 20.12.2018 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der VHS Ravensberg, Kiskerstr. 2, 33790 Halle (Westf.), Zimmer 11, zur Einsichtnahme verfügbar.

Halle, den 05.12.2018
VHS Ravensberg
Der Verbandsvorsteher
Dirk Speckmann

69/2018 Kreis Gütersloh

Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens vom 27.11.2018 bis 18.02.2019 zur Einsichtnahme aus.

Er kann in der vorgenannten Zeit montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, Zimmer 466, Service Finanzen, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden in der Zeit **vom 10.12.2018 bis 04.01.2019** Einwendungen erheben.

Sie sind spätestens bis zum **04.01.2019** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Gütersloh im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, einzulegen.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Gütersloh, 05.12.2018

Kreis Gütersloh
Der Landrat

gez. Adenauer

70/2018 Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ hat am 14.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zu TOP 1:

1. Der Jahresabschluss des „Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ für das Haushaltsjahr 2017, bestehend aus
 - a) der Bilanz zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 7.609.732,49 €,
 - b) der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 260.594,00 €,
 - c) der Finanzrechnung mit einem Bestand an liquiden Mitteln von 98.993,72 €,
 - d) dem Anhang,wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss von 260.594,00 € wird wie folgt verwendet:
 - 200.000,00 € Zuführung an die allgemeine Rücklage
 - 30.297,00 € Erstattung an die Stadt Versmold
 - 30.297,00 € Erstattung an die Stadt Borgholzhausen
3. Der für das Haushaltsjahr 2017 aufgestellte Lagebericht wird in der vorgelegten Fassung ebenfalls festgestellt.
4. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Borgholzhausen, den 10.12.2018

Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet“
Borgholzhausen/Versmold

Der Verbandsvorsteher

Dirk Speckmann

71/2018 Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV.NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold mit Beschluss vom 14.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	215.300,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	215.300,00 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	208.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	161.900,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.630.000,00 €
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.540.400,00 €
---	----------------

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 205.200,00 € festgesetzt. Sie wird von den Mitgliedsgemeinden je zur Hälfte erbracht.

§ 6

Die im Teilplan veranschlagten Aufwandsermächtigungen sowie Ermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

In den Budgets ist gemäß § 21 GemHVO jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Im Rahmen des einzelnen Budgets ist es zulässig, Mehrauszahlungen für Einzelinvestitionen durch Minderauszahlungen bei anderen Investitionen zu decken.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit des Finanzplans führen.

§ 7

Maßgeblich für alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist das Ergebnis bzw. der Saldo aus Investitionstätigkeit des Teilplans.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Abs. 1 GO erheblich, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

- 1) Ergebnisplan
 - a) überplanmäßige Aufwendungen: 10 von Hundert der Einzelansätze, mindestens jedoch 5.000,00 € und maximal bis zu 75.000,00 € im Einzelfall.
 - b) außerplanmäßige Aufwendungen: bis zu 40.000,00 € im Einzelfall.
- 2) Finanzplan
 - a) überplanmäßige Auszahlungen: 10 von Hundert des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 5.000,00 € oder mehr als 75.000,00 € im Einzelfall,
 - b) außerplanmäßige Auszahlungen: mehr als 40.000,00 € im Einzelfall.

- 3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, gelten auch dann als nicht erheblich, wenn die Wert-grenzen aus Absatz 1 überschritten werden.
- 4) Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.
Die übrigen Mehraufwendungen und Auszahlungen sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 510,00 € überschritten wird.

gez. Meyer-Hermann
.....
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Wesolowski
.....
Mitglied der
Verbandsversammlung

gez. Hartmann
.....
Schriftführerin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung 2019 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 03.12.2018 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgholzhausen, den 10.12.2018

Der Verbandsvorsteher

Dirk Speckmann